

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Ingenried hat in seiner Sitzung am 21.12.2015 den Aufstellungsbeschluss gefasst und am 23.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf in der Fassung vom 21.12.2015 mittels ortsüblicher Bekanntmachung vom 23.12.2015 in der Zeit vom 11.01.2016 bis einschließlich 12.02.2016 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf in der Fassung vom 21.12.2015 mit Schreiben vom 11.01.2016 bzw. Email vom 18.01.2016 und Fristsetzung bis einschließlich 12.02.2016.

Der Gemeinderat Ingenried hat in seiner Sitzung am 24.02.2016 den Billigungsbeschluss für das weitere Verfahren zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.02.2016 gefasst.


Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Planzeichnung, Satzung und Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 24.02.2016 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.03.2016 bis einschließlich 08.04.2016 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 26.02.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Planzeichnung, Satzung und Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 24.02.2016, fand mit Schreiben vom 07.03.2016 bzw. Email vom 07.03.2016 und Fristsetzung bis einschließlich 08.04.2016 statt.

Der Gemeinderat Ingenried hat in seiner Sitzung am 20.04.2016 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 20.04.2016 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Ingenried, den 21.04.2016
Gemeinde Ingenried




.....
Fichtl
1. Bürgermeister


Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet ehemaliger Bahnhof II“ mit Begründung und Umweltbericht der Gemeinde Ingenried wurde am 13.05.2016 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und Abs. 4 BauGB (vgl. Abs. 5 BauGB) sowie § 215 BauGB hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan „Gewerbegebiet ehemaliger Bahnhof II“ in der Fassung vom 20.04.2016 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.

Ingenried, den 17.05.2016
Gemeinde Ingenried




.....
Fichtl
1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt




.....
Seidl, Bauamtsleiter